

Satzung des Autonomen InterTrans*-Referats

Präambel

¹Das * steht hier für einen Platzhalter für geschlechtliche Selbstpositionierungen jenseits von „Mann“ und „Frau“, die cis- und/oder extergeschlechtlich (ist der Gegenbegriff zu intergeschlechtlich) positioniert sind, ebenso wie für geschlechtliche Positionierungen, die Geschlecht gänzlich als Kategorie, mithilfe der Menschen eingeteilt werden, ablehnen oder Geschlecht als zwei- bzw. dreigeteilte Kategorie wie sie derzeit gesellschaftlich vorherrschend ist, ablehnen.

²Das Autonome InterTrans*-Referat hat sich historisch aus den Erfahrungen verschiedener InterTrans*-Personen gegründet, die immer wieder im Hochschulalltag ausgegrenzt, diskriminiert, komplett ausgeschlossen und pathologisiert wurden.

³All dies findet auf allen Ebenen des universitären Alltags statt; so z.B. in den Operationssälen des Uniklinikums, in den Lehrinhalten aller Fakultäten dieser Universität, in der Verwaltungspraxis, in den Seminarräumen, auf jeder Toilette dieser Universität, bei der Immatrikulation, in den Sitzungsräumen dieser Uni, in denen sich in einem ersten Schritt entschieden wurde, die spezifischen Verbrechen an Inter in der NS-Zeit, die an der Philipps-Uni Marburg stattfanden, aufzuarbeiten, dies aber nie umgesetzt wurde. ⁴In den Büros der ProfessorInnen, in denen sich entschieden wird, InterTrans*-Studis nicht zu fördern in ihrer wissenschaftlichen Laufbahn, für die sie geeignet sind, in den Sitzungen aller Gleichstellungsgremien dieser Uni, indem dort InterTrans*-Menschen nicht mitgedacht werden, ebenso wie in den meisten Lehrveranstaltungen des Gender-Zentrums Marburg.

⁵Dieser Ist-Zustand ist ein Spiegel der gesamtgesellschaftlichen Situation, mit der InterTrans*-Menschen konfrontiert sind. ⁶Das Ausmaß an Gewalt, Ausschlüssen, Diskriminierungen und Anfeindungen im Alltag von InterTrans*-Menschen ist sehr hoch, so dass überproportional viele Menschen dieser Personengruppen Suizid begehen.

⁷Daher sollen die Refer_entinnen dieses Referates diesen Zuständen entgegenwirken, und zugleich auch einen physischen Raum schaffen, um im InterTrans*-Unialltag einen Ort anzubieten, der für die Zielgruppen da ist. ⁸Dieser Raum soll eine Möglichkeit für Empowerment eröffnen. ⁹Dabei sollen Menschen, die intersektionalen Ausschlüssen unterworfen sind, mitgedacht und aktiv einbezogen werden.

§ 1 Ziele und Aufgaben

¹Das Autonome InterTrans*-Referat hat zur Aufgabe, sich für die Bedürfnisse und Interessen von InterTrans*-Menschen einzusetzen. ²Insbesondere soll das Referat die Situation für InterTrans*-Stud_entinnen an der Universität Marburg verbessern. Alle InterTrans* Studierenden können sich in das Referat einbringen, ihre Ideen und Positionen stehen gleichwertig nebeneinander. ³Darüber hinaus soll das Referat gesamtgesellschaftlich auf eine Verbesserung der Lebenssituationen von InterTrans*-Menschen hinwirken, da die spezifischen Menschenrechtsverletzungen und Ausschlüsse oft auf gesamtgesellschaftlicher Ebene geschaffen werden.

§ 2 Verantwortung der InterTrans* Mitglieder

¹InterTrans*-Studierende sind zu einem konstruktiven Umgang mit dem Referat und seinen Mitgliedern verpflichtet. ²Gründe zum Ausschluss von Vollversammlungen und

anderen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem AIT*R stehen sind: Inter- oder trans*feindliches Verhalten, Schwulen-, Lesben und Bisexuellenfeindliches Verhalten, sexistisches Verhalten, rassistisches Verhalten, antisemitisches Verhalten, nationalistisches Verhalten, Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, herabwürdigende Äußerungen persönlicher und allgemeiner Natur und Diebstahl von Referatseigentum oder privatem Eigentum im Referat.

³Zu diesem Zweck ist es den Referent_innen des InterTrans* Referats und der Mitgliedervollversammlung möglich, nach §2 begründete Ausschlüsse auszusprechen.

⁴Ausschlüsse gelten über die Dauer der Amtszeit des_der Referent_in hinaus und können von einer Mitgliederversammlung oder nachfolgenden Referent_innen widerrufen werden.

⁵Zum Widerruf eines Ausschlusses ist eine einfache Mehrheit notwendig.

⁶Über Ausschlüsse ist Buch zu führen, außerdem sind Ausschlüsse gegenüber dem InterTrans* Plenum in mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen darzulegen sowie der Mitgliederversammlung einschließlich einer hinreichenden Begründung transparent zu machen. ⁷Ausschlüsse ergänzen das allgemeine Hausrecht des_der Referent_innen.

⁸Die hierin festgelegten Regulierungen müssen zwingend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen.

§ 3 Sachmittel, Aufwandsentschädigungen

¹Zur Umsetzung der Ziele bekommt das Autonome InterTrans*-Referat vom Allgemeinen Student*innen-Ausschuss (AStA) Infrastruktur und Sachmittel zur Verfügung gestellt. ²Den Ref_erentinnen wird eine Aufwandsentschädigung vom AStA zur Verfügung gestellt.

§ 4 Vollversammlung

1. Einberufung der Vollversammlung (VV)

¹Die VV der InterTrans*-Student_innen der Universität Marburg kann einberufen werden

a) durch eine_n der aktuellen Refer_entinnen des Autonomen InterTrans*-Referates,

b) durch den letzten Wahlvorstand,

c) auf Antrag von mindestens fünf InterTrans*-Stud_entinnen der Universität Marburg

2. Ankündigung der VV

¹Zeit, Ort und Tagesordnung der VV müssen mindestens eine Woche vor der VV bekannt gegeben werden, wobei der Kalendertag, an dem die VV stattfindet, in der Frist enthalten ist. ²Angekündigt wird die VV mindestens im Schaukasten des AStA, befindlich im Gebäude Erlenring 5, und neben der Tür des Autonomen InterTrans*-Referates, sowie binnen zwei Tagen nach dem Aushängen über den Mail-Verteiler des AITR.

³Ein Versenden der Ankündigung über den E-Mail-Verteiler aller Studierenden ist möglich aber nicht verpflichtend. ⁴Nach der erstmaligen Konstituierung soll das Referat einen eigenen E-Mail-Verteiler einrichten, über den die Zielgruppen erreicht und informiert werden.

3. Wahl der Referentinnen

¹Mindestens einmal jährlich, zu Beginn des Wintersemesters, wählt die VV der InterTrans*-Stude_ntinnen die Ref_erentinnen des Autonomen InterTrans*-Referates.

Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die VV aus ihrer Mitte eine Wahlleitung, die die Sitzung leitet und einen Menschen, der das Protokoll führt. ²Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht zur Wahl stehen. ³Zur Unterstützung bei der Durchführung der Wahl können auch Menschen beauftragt werden, die keine InterTrans*-Student_innen sind, wenn davon auszugehen ist, dass sich keine Menschen aus der Mitte der VV bereit erklären. ⁴Diese sind zur Verschwiegenheit über personenbezogenen Daten und die Inhalte, die auf der VV ausgetauscht werden, verpflichtet.

⁵Die VV bestimmt die maximale Anzahl der zu wählenden Referent_innen. ⁶Die Abstimmung über die Anzahl der Referent_innen erfolgt nach der Vorstellungsrunde der Kandidat_innen.

Die Referent_innen sind angehalten inter u. trans* Personen und deren Perspektiven gleichwertig in die Referatsarbeit miteinzubeziehen.

⁷Es wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ⁸Über jede_n Kand_idatin wird einzeln abgestimmt. ⁹Die Ergebnisse über die einzelnen Kan_didatinnen werden erst nach Abschluss der Abstimmungen über alle Einzelkandidat_innen bekannt gegeben. ¹⁰Gewählt ist, w_er die meisten Stimmen erhält, mindestens die einfache Mehrheit.

¹¹Das Protokoll der Wahl wird den Zielgruppen in nicht-öffentlicher Version zugänglich gemacht. ¹²Das Protokoll der Wahl wird in öffentlicher Form, in der die Namen der Referent_innen unkenntlich gemacht werden, veröffentlicht.

¹³Die Amtszeit der Referent_innen beträgt ein Jahr. ¹⁴Referent_innen können vorzeitig aus dem Amt entlassen werden durch

- a) Rücktritt
- b) Abwahl durch die Vollversammlung der InterTrans*-Student_innen
- c) Tod.

¹⁵Bei Rücktritten bleibt di_er letzte Referent_in bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

¹⁶Gibt es keine_n im Amt befindliche_n Referent_in mehr, beruft der letzte Wahlvorstand die Vollversammlung zwecks Neuwahlen ein. ¹⁷Falls dieser nicht innerhalb von zwei Wochen die VV einberuft, beruft der Wahlausschuss der verfassten Student*innenschaft die VV ein.

4. Beschlussfähigkeit

¹Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünf Stimmberechtigte anwesend sind.

§5. Änderung der Satzung

¹Die Satzung des Autonomen InterTrans*-Referats kann nur von der Vollversammlung der InterTrans*-Stud_entinnen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten geändert werden.

§6. Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 5. Dezember 2016 per Beschluss der VV in Kraft. Letztmalig wurde diese Satzung am 23.12.2017 geändert.